



# **Verfahrensregeln**

## **Präqualifizierungssystem Deutsche Bahn AG**

für die Beschaffung von  
**Polstern und Polsteraufarbeitung**  
Warengruppe 11404030

## 1. Zweck und Grundlagen der Präqualifizierung

### 1.1 Zweck der Präqualifizierung

Mit der Einrichtung eines Qualifizierungssystems gemäß § 48 der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung - Sektorenverordnung (SektVO) zur Eignungs- und Zuverlässigkeitsfeststellung für die Beschaffung von Polstern und Polsteraufarbeitung (nachfolgend „Präqualifizierungssystem Polster“ oder „Präqualifizierungsverfahren“) vereinfachen die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen den Vergabeprozess für die Beschaffung von Polstern und Polsteraufarbeitungen und weiteren Sitzkomponenten (z.B. Rückenschalen, Klappische, Armlehnen). Nach erfolgreicher Präqualifizierung besteht kein Anspruch auf einen Auftrag. Vergaben erfolgen nach den jeweiligen vergaberechtlichen Grundlagen.

### 1.2 Grundsätze der Präqualifizierung

- (1) Auf Grundlage von § 48 SektVO haben die Deutsche Bahn AG und mit ihr verbundene Unternehmen im Bereich der Beschaffung von Polstern und Polsteraufarbeitung für Schienenfahrzeuge ein Präqualifizierungsverfahren eingerichtet.
- (2) Jährlich erfolgen Aufrufe zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Präqualifizierungsverfahrens. Die Ergebnisse des Präqualifizierungsverfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Bewerber (nachfolgend Antragsteller genannt) gemäß § 48 Abs. 9 SektVO Anwendung, indem Aufträge unter den gemäß diesem System qualifizierten und im Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen (PQ-Verzeichnis) geführten Unternehmen im Wettbewerb vergeben können.
- (3) Dieses Präqualifizierungsverfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (4) Die Deutsche Bahn AG betreibt dieses Präqualifizierungsverfahren im eigenen Namen und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Präqualifizierung erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und gilt auch im Verhältnis zwischen dem antragstellenden Unternehmen und allen Unternehmen des DB-Konzerns.
- (5) Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.
- (6) Zusätzlich zu den Regelungen in diesem Dokument sind weitere Informationen unter <https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Lieferant-werden/Praequifikation/Praequifikation-Schienenfahrzeuge-und-Schienenfahrzeugteile-8511692#> einzusehen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Lieferantenmanagementsystem der Deutsche Bahn AG „Supplier Management und Rating Tool“ (SMaRT) unter <https://smart.noncd.db.de>.

## 2. Ablauf des Präqualifizierungsverfahrens

### 2.1 Vorgehensweise

Im Rahmen dieses Präqualifizierungsverfahrens erhält der Antragsteller die Möglichkeit, seine Eignung und Zuverlässigkeit zur Erbringung der unterschiedlichen Leistungen für die Beschaffung von Polstern und Polsteraufarbeitung in Schienenfahrzeugen darzulegen. Nach erfolgter Präqualifizierung kann der Antragsteller an EU-weiten Vergabeverfahren des DB Konzerns für alle, mehrere oder einzelne Leistungen je nach Eignung und Projektgröße/Projektumfang beteiligt werden. Es gibt insgesamt drei PQ-Klassen für die Beschaffung von Polstern und Polsteraufarbeitung. Sie unterscheiden sich nach Projektgröße und Umfang.

**PQ-Klasse I:** Vergaben mit einem Schätzwert kleiner 2 Mio. Euro oder Vergaben, die nur die Lieferung oder Aufarbeitung von Polstern umfassen bis 5 Mio. Euro.

**PQ-Klasse II:** Vergaben mit einem Schätzwert zwischen 2 - 5 Mio. Euro, die zusätzliche Komponenten (z.B. Rückenschalen, Klappische, Armlehnen) umfassen

**PQ-Klasse III:** Vergaben mit einem Schätzwert größer 5 Mio. Euro.

Die Antragsstellung erfolgt durch den Antragssteller selbst über das Tool SMaRT (<https://smart.noncd.db.de>). Dazu müssen eine oder mehrere Warengruppen (11404030) ausgewählt werden, für die ein Präqualifizierungsantrag gestellt wird. Zunächst erfolgt im System die Erfassung der Zuverlässigkeit des Antragstellers nach den Ausschlussgründen gemäß §§ 123 ff. GWB, dann die Erfassung der Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) anhand Referenzen für den PQ-Bereich „Polster“ innerhalb der Warengruppe „Sitze, Liegen, Tische“.

Im Mittelpunkt dieses Präqualifizierungsverfahrens steht die Erhebung von Informationen über die Fachkompetenz, Erfahrung und das Leistungsvermögen des Antragstellers zur Fertigung von Polstern- und Polsteraufarbeitung in Schienenfahrzeugen.

Die vom Antragsteller in den Präqualifizierungsunterlagen getroffenen Aussagen sind verbindlich und werden Bestandteile der späteren Verträge.

Die Deutsche Bahn AG behält sich vor, zur Befriedigung eines sich aus seiner Sicht ergebenden Klärungsbedarfs oder zur Verifikation der vom Antragsteller gemachten Angaben Prüfungen durch Dritte durchführen zu lassen oder gemeinsam mit dem Antragsteller andere geeignete Wege zur Beantwortung offener Fragen zu beschreiten.

Im Falle der Präqualifizierung sagt der präqualifizierte Bewerber seine Teilnahme an den sich anschließenden Vergabeverfahren für die Beschaffung von Polstern und Polsteraufarbeitung für Schienenfahrzeuge grundsätzlich zu. Beteiligt sich der präqualifizierte Bewerber nach Aufforderung nicht an vier aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren, behält sich die Beschaffung der Deutsche Bahn AG das Recht vor, die Präqualifizierung des Bewerbers zu beendigen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die im Rahmen der Präqualifizierung zugesagten Anforderungen im Falle der konkreten Erbringung von Leistungen im Bereich der Beschaffung von Polstern und Polsteraufarbeitung in Schienenfahrzeugen einzuhalten. Die Beschaffung Interieur und Fahrzeugausbau Schienenfahrzeuge, interne Umbauprojekte behält sich vor, im Falle der Nichteinhaltung dieser Anforderungen die entsprechende Leistung abzulehnen.

## 2.2 Verfahrensbestimmungen

### 2.2.1 Anträge auf Präqualifizierung

Jedes interessierte Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen. Dazu gehören auch verbundene Unternehmen zum Beispiel in einem Konzernverbund.

Wirtschaftlich unselbstständige Niederlassungen mit Sitz im Land des Antragstellers sind zusammen mit dem antragstellenden Unternehmen präqualifiziert.

Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der Beschaffung Interieur und Fahrzeugausbau Schienenfahrzeuge, interne Umbauprojekte vertraulich behandelt. Im Weiteren siehe Ziffer 2.2.16.

Nach Abschluss der Präqualifizierung wird der Antragssteller über die Entscheidung zu seinem Antrag informiert. Bei erfolgreicher Präqualifizierung, wird der Antragssteller in das PQ-Verzeichnis aufgenommen und hierüber informiert

Der Antrag auf Präqualifizierung gilt als gestellt, sobald der Antrag des Antragstellers in SMaRT ausgelöst wurde.

Sind Anträge bzw. Antragsunterlagen unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden, oder werden Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen bzw. Erklärungen mit einer Frist angefordert bzw. nachgefordert. Der Antrag wird nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden. Verspätet eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung bzw. Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der ergänzenden Unterlagen.

Die Beschaffung Interieur und Fahrzeugausbau Schienenfahrzeuge, interne Umbauprojekte kann vom Antragsteller zusätzliche Dokumente und Nachweise fordern, falls dies für seine Entscheidungsfindung notwendig ist.

Bei Ablehnung des Antrages wird der Antragsteller darüber und über die Gründe für die Ablehnung benachrichtigt.

### 2.2.2 Dauer

Der Zugang der Unternehmen zum Präqualifizierungssystem ist ständig möglich. Die erteilte Präqualifizierung hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Die Unternehmen müssen sich selbstständig rechtzeitig vor dem Ablauf um eine erneute Präqualifizierung bemühen.

Einzelne Unterlagen sind zu aktualisieren, welche im Fragenkatalog gekennzeichnet sind. Werden diese nicht aktualisiert, so ruht die Präqualifikation bis zur Einreichung der Unterlagen. Für die Dauer des Ruhens der Präqualifikation erfolgt keine Teilnahme an Vergabeverfahren.

### 2.2.3 Aufnahme

Die Aufnahme ins PQ-Verzeichnis erfolgt, wenn die allgemeinen Nachweise und die geforderten Nachweise zur Feststellung der Leistungsfähigkeit und Fachkunde (Eignung) sowie des Fehlens von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 f. GWB (Zuverlässigkeit) für die Auftragsstypen vollständig und fehlerfrei vorliegen. Je nach vorliegenden Unterlagen erfolgt die Zuteilung zu einer der drei PQ-Klassen. Um von einer PQ-Klasse in eine höhere PQ-Klasse zu gelangen sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Eine automatische Änderung erfolgt nicht.

## 2.2.4 Präqualifizierende Stelle

Deutsche Bahn AG  
Deutsche Bahn AG, Beschaffung Interieur und Fahrzeugausbau Schienenfahrzeuge, interne Umbau-  
projekte, F.EF 12  
Caroline-Michaelis-Straße 5-11

Email: [PQ-Schienenfahrzeugteile@deutschebahn.com](mailto:PQ-Schienenfahrzeugteile@deutschebahn.com)

## 2.2.6 Prüfungs- und Änderungsrechte

Das Beschaffungsmanagement interne Umbauprojekte Schienenfahrzeuge, FE.EF 121 behält sich vor, Antragsteller im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifizierung jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im Präqualifizierungsverfahren bewerteten Eignungskriterien bzw. von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 oder 124 GWB zu überprüfen.

Das Beschaffungsmanagement interne Umbauprojekte Schienenfahrzeuge, FE.EF 121 behält sich zudem vor, das Regelwerk des Präqualifizierungssystems – auch für bestehende Präqualifizierungen – einschließlich der Anforderungen und Kriterien zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei dem antragstellenden Unternehmen einzuholen. Hierüber informiert der Auftraggeber rechtzeitig. Ziffer 2.2.2 Absatz 2 gilt in einem solchen Fall entsprechend.

## 2.2.7 Aktualisierungspflicht

Die Antragsteller bzw. bereits präqualifizierte Lieferanten haben wesentliche Änderungen, die für die Aufnahme ins bzw. zum Verbleib im PQ-Verzeichnis von Bedeutung sind, auch ohne gesonderte Aufforderung, an die unter Ziffer 2.2.5 genannte Stelle unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Form, beispielsweise durch Vorlage von Handelsregisterauszügen, zu belegen. Diese Mitteilungen haben in Textform über das SMaRT-Tool zu erfolgen.

Als wesentlich gelten insbesondere folgende Änderungen:

- Firmierung
- Verschmelzungen mit anderen Unternehmen
- Abgabe von für die Präqualifizierung wesentlichen Ressourcen bzw. Unternehmensteilen
- Gesellschaftsform
- Eigentumsverhältnisse
- Eintragungen der Firma
- Unternehmensstandorte
- Angaben zur Fachkunde und zur Leistungsfähigkeit
- Mindestanforderungen Personal (Anzahl und Qualifizierung)
- Angaben über vergaberechtliche Ausschlussgründe nach §§ 123 f. GWB

Werden Änderungen nicht oder verspätet mitgeteilt und hat das Beschaffungsmanagement interne Umbauprojekte Schienenfahrzeuge, FE.EF 121 Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Beendigung der Präqualifizierung führen.

## 2.2.8 Aufforderung zur Aktualisierung

Aus Gründen der Aktualität kann der Einkauf von präqualifizierten Lieferanten die Aktualisierung der Präqualifizierung oder die Erneuerung einzelner Nachweise jederzeit einfordern. In diesem Fall müssen die Unterlagen spätestens zum Zeitpunkt der nächstfolgenden Aufforderung zur Angebotsabgabe vorliegen.

## 2.2.9 Entscheidung über die Aufnahme

Die Entscheidung über die Aufnahme ins Unternehmerverzeichnis erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 SektVO je nach Klarheit, Qualität, Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der vorgelegten Nachweise, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages. Kann eine Entscheidung nicht innerhalb von vier Monaten getroffen werden, so teilt der Auftraggeber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages dies sowie den voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkt mit. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Unternehmen innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Aufnahme ins Unternehmerverzeichnis erfolgt nicht, wenn der Antragsteller mindestens eine der als Ausschlusskriterien im SMaRT-Tool gekennzeichneten Fragen oder Angaben mit „Nein“ oder gar nicht beantwortet oder er die Mindestanforderungen (Mussangaben) gemäß des Präqualifizierungsfragebogens nach einer Einzelfallprüfung nicht vollständig erbringt.

## 2.2.10 Lieferantenmanagement

Das Präqualifizierungssystem ist zugleich Teil eines mehrstufigen Lieferantenmanagements der Deutsche Bahn AG, zu dem auch die Lieferantenbewertung und die Lieferantenentwicklung gehören.

In die Prüfung der Antragstellung eines Antragstellers können vorliegende Lieferantenbewertungen gemäß Lieferantenmanagement mit einbezogen werden. So können Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ zur Ablehnung des Antrages führen.

## 2.2.11 Ausschluss aus dem Verfahren, Aberkennung der Präqualifizierung

Das Beschaffungsmanagement interne Umbauprojekte Schienenfahrzeuge, FE.EF 121 behält sich vor, in begründeten Einzelfällen gemäß § 48 Abs. 12 SektVO Anträge auf Präqualifizierung abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifizierungen zu beenden bzw. das Unternehmen, zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den Präqualifizierungsvoraussetzungen (Ziffer 2.2.7) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens ein Ausschlussgrund nach §§ 123 f. GWB vorliegt oder einer der sonstigen in diesem Informationsblatt genannten Umstände eintritt.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der Präqualifizierung kann das Vorliegen der Voraussetzungen des § 123 GWB oder des § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des betreffenden Unternehmens aus dem Präqualifizierungsverfahren bzw. zur Aberkennung der Präqualifizierung gemäß § 48 Abs. 12 SektVO führen.

Die beabsichtigte Aberkennung der Präqualifizierung wird dem betroffenen Unternehmer in Textform unter Angabe der Gründe mindestens 15 Tage vorher mitgeteilt. Grundlagen dafür sind die Kriterien für die Aufnahme ins Unternehmerverzeichnis und die Lieferantenbewertung (Ziffer 2.2.10). Die Lieferantenbewertung kann nach jedem durchgeführten Auftrag aktualisiert werden.

## 2.2.12 Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (PQ-Verzeichnis)

Das PQ-Verzeichnis wird für die einzelnen präqualifizierten Unternehmer geführt. Informationen über einzelne Referenzen werden zum Zwecke der Referenzvalidierung an externe Dritte weitergegeben.

## 2.2.13 Rotations- und Rationalitätsprinzip

Das Rotationsprinzip bezweckt, dass bei einer großen Zahl an präqualifizierten Unternehmen längerfristig alle Bewerber gleichmäßig in Abhängigkeit von Ihrer Größe und Kompetenz Gelegenheit zur Angebotsabgabe erhalten. Das Rationalitätsprinzip besagt: Im Einzelfall kann die Zahl der zur Angebotslegung aufgeforderten Bewerber im Verhältnis zum Aufwand des Verfahrens verringert werden, sofern dadurch ein Wettbewerb gewährleistet bleibt.

### 2.2.14 Mindestanforderungen (Mussangaben)

Der Antragsteller ist verpflichtet, vollständige Angaben bei der Antragstellung über das SMaRT-Tool zu machen. Das System führt den Antragsteller durch das Antragsprocedere hindurch und prüft bei Eingabe, ob die erforderlichen Angaben getätigt sind.

Die weiteren Muss-Anforderungen sind der Anlage „Fragebogen PQ Polster und Polsteraufarbeitung“ zu entnehmen.

Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben behält sich das Beschaffungsmanagement interne Umbauprojekte Schienenfahrzeuge, FE.EF 121 vor, nach vorheriger Aufforderung des Antragstellers zur Vervollständigung seiner Angaben, die Präqualifizierung innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung unter Angabe der Gründe zu verweigern.

### 2.2.15 Europaweite Bekanntmachung und zuständige Vergabekammer

Die Bekanntmachung im EU-Amtsblatt erfolgte am 09.08.2023 unter der Veröffentlichungskennziffer 2023-128772.

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungen: Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt, Villemomblor Straße 76, D - 52123 Bonn, Telefon: +49 228 9499-0, Telefax: +49 228 9499-163, E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de.

### 2.2.16 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Deutsche Bahn AG verpflichtet sich, alle im Rahmen des Präqualifizierungsverfahrens gemachten Angaben, soweit diese nicht öffentlichen Charakter haben, vertraulich zu behandeln.

Für die Deutsche Bahn AG ist der vertrauensvolle Umgang mit personenbezogenen Daten der Antragsteller bzw. deren Mitarbeitern sehr wichtig. Nachfolgend wird der Umgang des Beschaffungsmanagement interne Umbauprojekte Schienenfahrzeuge, FE.EF 121 mit personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Präqualifizierung erhoben werden, dargestellt. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zum technischen Datenschutz sind unter <http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz/> zu finden.

Das Beschaffungsmanagement interne Umbauprojekte Schienenfahrzeuge, FE.EF 121 erfasst, verarbeitet und nutzt im Rahmen des Präqualifizierungsverfahrens und der Präqualifizierung nur personenbezogene Angaben, die hierfür erforderlich sind. Das Beschaffungsmanagement interne Umbauprojekte Schienenfahrzeuge, FE.EF 121 benötigt außer unternehmensbezogenen Angaben zum Teil auch persönliche Daten, um den Antrag auf Präqualifizierung zu bearbeiten und ggf. die nachfolgenden Phasen des Lieferantenmanagements gemäß Ziffer 2.2.10 (Lieferantenbewertung bzw. Lieferantenentwicklung) durchzuführen. Daten mit Personenbezug sind insbesondere: Kontaktdaten zum Zweck der Kommunikation sowie, je nach Erforderlichkeit in einzelnen Kompetenzbereichen, auch personenbezogene Nachweisdokumente oder Qualifikationen.

Die Informationen, die der Antragsteller dem Beschaffungsmanagement interne Umbauprojekte Schienenfahrzeuge, FE.EF 121 im Rahmen seines Antrags zur Verfügung stellt, werden zu jeder Zeit vertraulich behandelt und innerhalb der Beschaffung Interieur und Fahrzeugausbau Schienenfahrzeuge, interne Umbauprojekte von den jeweils zuständigen Mitarbeitern für die Zwecke des Präqualifizierungsverfahrens bzw. der Präqualifizierung eingesehen und verarbeitet. Referenzdaten, die im Rahmen der Beurteilung der Referenz erforderlich sind, werden an ein Drittunternehmen übermittelt und von diesem verarbeitet. Das Drittunternehmen wird entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Erforderlichenfalls werden Informationen auch im Rahmen einer späteren Lieferantenbewertung bzw. Lieferantenentwicklung durch Mitarbeiter des zentralen Einkaufs berücksichtigt (im Regelfall geschieht dies jedoch ohne Personenbezug).

Schließlich werden einzelne personenbezogene Angaben gelegentlich im Zuge einer späteren Auftragsvergabe, jeweils nur im zutreffenden Einzelfall, an die zuständigen Stellen bei den jeweiligen Konzernunternehmen der DB (an die Auftraggeber) weitergegeben.

Gleiches gilt für Anträge und Unterlagen, die das Beschaffungsmanagement interne Umbauprojekte Schienenfahrzeuge, FE.EF 121 erreichen. Zur gezielten und schnelleren Bearbeitung werden diese gespeichert. Die Daten werden nach Abschluss des Präqualifizierungsverfahrens bzw. der Präqualifizierung archiviert und anschließend, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gelöscht.